

In das Amtsblatt

Az. 44-641-65/17-W

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung eines Feuchtlebensraumes mit Anlage von vier naturnahen Tümpeln und mit Schaffung einer Flachwasserzone im Bereich des Triebwerkskanals der Lohr auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 3785 und 3786 der Gemarkung Lohr a.Main durch die Stadt Lohr a.Main, Schloßplatz 3, 97816 Lohr a.Main**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Stadt Lohr a.Main (Vorhabensträger) hat in den letzten Jahren verschiedene Infrastrukturprojekte im unmittelbaren Umfeld der beiden Gewässer Lohr und Main umgesetzt.

Der Vorhabensträger beabsichtigt nunmehr, eine ökologische Ausgleichsmaßnahme für die in diesem Zusammenhang erfolgten naturschutzrechtlich relevanten Eingriffe durchzuführen.

Die Grundstücke Fl.-Nrn. 3785 und 3786 der Gemarkung Lohr a.Main sollen hierzu durch die Herstellung eines Feuchtlebensraumes landschaftsästhetisch und naturschutzfachlich aufgewertet werden.

Im Einzelnen ist geplant, vier naturnahe Tümpel mit unterschiedlich gestalteten Gewässerprofilen vor Ort anzulegen.

Ferner ist beabsichtigt, das Ufer des Triebwerkskanals auf einer Länge von etwa 50 Metern stark abzuflachen und das Gewässerbett des Vorfluters um etwa zehn Meter zu verbreitern. Auf diese Weise soll eine ausgedehnte Flachwasserzone als erweiterter Lebensraum für die örtliche Amphibien-, Libellen- und Fischfauna geschaffen werden.

Mit Schreiben vom 15.12.2016, letztmalig ergänzt durch Unterlagen vom März 2017, beantragte die Stadt Lohr a.Main die Erteilung einer diesbezüglichen wasserrechtlichen Genehmigung.

Das beabsichtigte Vorhaben „Herstellung eines Feuchtlebensraumes im Bereich des Triebwerkskanals der Lohr“ auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 3785 und 3786 der Gemarkung Lohr a.Main stellt einen Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf daher grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 1 WHG).

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, kann gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses auch eine Plangenehmigung erteilt werden.

Da das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht bereits vor dem 16.05.2017 eingeleitet worden ist, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis dahin geltenden Fassung (UVPG a.F.) diesbezüglich weiterhin anzuwenden (vgl. Übergangsvorschrift § 74 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsgesetz in der Fassung vom 08.09.2017).

Für die sonstige Ausbaumaßnahme „Herstellung eines Feuchtlebensraumes im Bereich des Triebwerkskanals der Lohr“ ist hinsichtlich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls überschlägig durchzuführen (§ 3, § 3c Satz 2 UVPG a.F. i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG a.F.). Hierbei sind die in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG a.F. genannten Kriterien zu berücksichtigen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die geplante Maßnahme auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Kulturgüter, Landschaft und Klima nur in geringem Umfang, wenn überhaupt, vorübergehend negativ eingewirkt wird.

Da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben „Herstellung eines Feuchtlebensraumes im Bereich des Triebwerkskanals der Lohr“ nicht zu erwarten sind, kann auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Die Entscheidung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit im Amtsblatt des Landkreises Main-Spessart öffentlich bekannt gemacht (§ 3a Satz 2 UVPG a.F.).

Karlstadt, 18.02.2019
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Thomas Schiebel
Landrat